Die Neuerungen

der

Novelle zur Civilprozeßordnung

vom 1. Juni 1909

als Nachtrag
zur 12./13. Auflage des Reichs-Civilprozesses

von

Hermann Fitting

Berlin 1909
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H.

Umfassende und tief eingreifende Änderungen erfährt das Reichs-Civilprozeßrecht durch das Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909 (RGB. S. 475 ff.), das nach Art. VII am 1. April 1910 in Kraft tritt (in der Folge kurz als „Novelle" bezeichnet). Sie bestehen vornehmlich in der Erhöhung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 auf 600 Mark und in einer grundsätzlichen Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens, beschränken sich aber nicht auf dieses Gebiet und sind zum Teil von ganz allgemeiner Bedeutung. Sie sollen hier als Nachtrag zu der 12./13. Auflage des „Reichs-Civilprozesses" und im Anschlusse an die darin befolgte äußere Anordnung dargelegt werden, so daß bei stetiger Mitbenutzung des Nachtrages jene Auflage auch in Zukunft brauchbar bleibt.[1] Da er aber die neueste

[1] In den Gesetzescitaten sind diejenigen Paragraphen der in der Überschrift der Novelle genannten Gesetze, welche durch die Novelle neu eingefügt sind oder irgend eine veränderte Fassung oder auch nur eine veränderte Zahl erhalten haben, durch den Beisatz n. F. (d. h. neue Fassung) kenntlich gemacht. Die Paragraphen, die ihre jetzige Fassung dem Gesetze, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 5. Juni 1905 verdanken, sind durch den Beisatz 05 bezeichnet, wie z. B. § 553 CP.05. „Begr." bedeutet die Begründung des Entwurfes der Novelle von 1909, „KBer." den über diesen Entwurf erstatteten Bericht der 30. Kommission des Reichstages. Die citierten Paragraphen- und Seitenzahlen gehen auf die genannte 12./13. Auflage des Lehrbuches.

Gestalt des Reichs-Civilprozeßrechtes zeigen soll, so muß darin auch, und zwar zunächst zu

§ 4

III. Anm. 6 (S. 20) auf das neue sog. Haager „Abkommen über den Zivilprozeß" vom 17. Juli 1905 hingewiesen werden, das vom Reichskanzler unter dem 24. April 1909 in Nr. 23 (S. 409ff.) des Reichsgesetzblattes von 1909 bekannt gemacht, laut dieser Bekanntmachung von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden und am 27. April 1909 an Stelle des früheren Haager Abkommens vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist in Kraft getreten das in derselben Nummer des Reichsgesetzblattes (S. 430ff.) enthaltene Gesetz vom 5. April 1909 zur Ausführung des genannten neuen Abkommens. Abkommen und Gesetz betreffen

I. die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Art. 1—7 Abk., § 1, 2 G.),
II. die Ersuchungsschreiben (Art. 8—16 Abk., § 3, 4 G.),
III. die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Art. 17 bis 19 Abk., § 5—9 G.),
IV. das Armenrecht (Art. 20—23 Abk.),
V. die Personalhaft (Art. 24 Abk.).

Bei allen diesen Lehren wird auf die vereinbarten Bestimmungen zurückzukommen sein.

Zu Anm. 7 (S. 20) vgl. Art. 14 des Abkommens.

IV. a. E. (S. 21). Art. IX der Novelle enthält folgende Übergangsbestimmungen:

1) Eine zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle laufende Frist wird nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

2) Die Frist zur Einlegung des Einspruches gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Versäumnisurteil oder der Vollstreckungsbefehl vor dem Inkrafttreten der Novelle erlassen ist.

§ 8 (S. 28).

Nach § 71, 100a n. F. GV. sind die Kammern für Handelssachen der Landgerichte nicht mehr bloß Gerichte erster Instanz, sondern sie sind anstatt der Civilkammern auch Gerichte zweiter Instanz (Berufungs- und Beschwerdegerichte) in den vor den Amtsgerichten verhandelten „Handelssachen" (s. unt. zu § 10).

§ 9 (S. 31).

Nach Art. 11 des Haager Abkommens (s. ob. zu § 4) sind die Gerichtsbehörden eines jeden Vertragsstaates verpflichtet, dem Ersuchen der Gerichtsbehörden eines anderen Vertragsstaates um Rechtshilfe zu entsprechen. Auch sind im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten diese Ersuchen sehr erleichtert, besonders dadurch, daß nach Art. 9 als Regel die Ersuchungsschreiben durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate bezeichneten Behörde übermittelt werden. Nach § 3 des Ausführungsgesetzes ist innerhalb des Reiches für die Entgegennahme der durch einen ausländischen Konsul übermittelten Ersuchungsschreiben der Präsident des Landgerichtes zuständig, in dessen Bezirke die Erledigung des Gesuches erfolgen soll. Für die Erledigung selbst ist das Amts-

gericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. S. über das Ganze Art. 8—16 Abk., § 3, 4 AusfG.

§ 10.

I. (S. 32). Durch die Novelle ist der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber erheblich erweitert. Namentlich haben sie nach § 104, 107 n. F. CP. im Kostenfestsetzungsverfahren über das Festsetzungsgesuch, und zwar durch „Beschluß", zu entscheiden (s. unt. zu § 130 VIII) und nach § 699 n. F. CP. im Mahnverfahren den Vollstreckungsbefehl zu erlassen (s. unt. zu § 88 VI).

II. III. (S. 33). Nach § 58 Abs. 2 n. F. GV. kann ein Mitglied eines Landgerichtes im Bezirke dieses Gerichtes gleichzeitig Amtsrichter sein.

§ 13.

I. A. (S. 46). Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte erstreckt sich nach § 23 Nr. 1 n. F. GV. auf alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand den Wert von sechshundert Mark (statt bisher 300 Mark) nicht übersteigt, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind.

B. (S. 48). Auch hier ist demnach statt 300 Mark zu setzen 600 Mark.

(S. 49). Die Kammern für Handelssachen der Landgerichte sind, wie bereits zu § 8 gesagt, laut § 71, 100a n. F. GV. in allen „Handelssachen", die an das Landgericht gelangen, zur Verhandlung und Entscheidung berufen, und zwar nicht mehr bloß, wie bisher, in erster, sondern auch in zweiter Instanz. Der gesetzliche Begriff